

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 485. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Durchführung von psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen als Videosprechstunde**

**mit Wirkung vom 23. März 2020 bis 30. Juni 2020**

---

Aufgrund der Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden persönliche Arzt-Patienten-Kontakte teilweise durch Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä ersetzt. Daher wurden am 23. März 2020 durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband in Ergänzung der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung – Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum BMV-Ä) Sonderregelungen zur Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von SARS-CoV-2 getroffen.

Daher beschließt der Bewertungsausschuss, dass die Gebührenordnungspositionen (GOP) 30931 (Probatorische Sitzung), 35150 (Probatorische Sitzung) und 35151 (Psychotherapeutische Sprechstunde) zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2020 auch bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig sind, wenn die Voraussetzungen gemäß der Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt sind. Ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung muss nicht vorausgegangen sein. Die Durchführung als Videosprechstunde ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierte Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Der Zuschlag nach der GOP 01450 („Technikzuschlag“) ist – abweichend von der Leistungslegende der GOP 01450 – auch für die GOP 30931, 35150 und 35151 zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2020 berechnungsfähig.

Des Weiteren beschließt der Bewertungsausschuss, dass die in der vierten Bestimmung zum Abschnitt 30.11, der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 35.1 und der sechsten Bestimmung zum Abschnitt 35.2 des EBM genannten GOPen auch dann bei Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig sind, wenn aufgrund der Sonderregelungen zur Psychotherapie-Vereinbarung ggf. kein

persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung vorausgegangen ist. Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Regelungen erforderlich ist.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 485. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Durchführung von psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen als Videosprechstunde mit Wirkung vom 23. März 2020 bis 30. Juni 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden vermehrt persönliche Arzt-Patienten-Kontakte durch Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä ersetzt. Daher wurden am 23. März 2020 durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband in Ergänzung der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung – Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum BMV-Ä) Sonderregelungen zur Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von SARS-CoV-2 getroffen.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss ermöglicht der Bewertungsausschuss, die Gebührenordnungspositionen 30931 (Probatorische Sitzung), 35150 (Probatorische Sitzung) und 35151 (psychotherapeutische Sprechstunde) des EBM zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2020 auch bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde zu berechnen, sofern die technischen Voraussetzungen gemäß der Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt sind. Ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung muss nicht vorausgegangen sein.

Des Weiteren wurde geregelt, dass die in der vierten Bestimmung zum Abschnitt 30.11, der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 35.1 und der sechsten Bestimmung zum Abschnitt 35.2 des EBM genannten Gebührenordnungspositionen auch dann bei Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig sind, wenn aufgrund der Sonderregelungen zur Psychotherapie-Vereinbarung ggf. kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung vorausgegangen ist.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen erforderlich ist.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 23. März 2020 in Kraft.